

Besondere Geschäftsbedingungen des Sachverständigen Mathias Reinis

Version 1.0 vom 2. April 2008

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die in der Auftragserteilung dargelegte Aufgabe der Gutachtenerstattung durch den freiberuflich tätigen Sachverständigen Mathias Reinis, im nachfolgenden „der Sachverständige“ genannt.

Als Grundlage für die Beauftragung des Sachverständigen gilt ausschließlich der im Auftrag genannte Verwendungszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Sachverständigen genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen und bei Änderung dies dem Sachverständigen unverzüglich mitzuteilen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn Sie vom Sachverständigen ausdrücklich bestätigt werden.

2. Rechte und Pflichten

Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens wird vom Sachverständigen nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Der Sachverständige ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens zur Folge hätten. Der Sachverständige kann, ohne eine besondere Zustimmung des Auftraggebers, folgende, für die Durchführung des Auftrages notwendige Dinge veranlassen: Besichtigungen, notwendige Untersuchungen, Laborversuche, Fotos, Skizzen, Reisen bis zu einer Entfernung von 300 km (ab Büroadresse des Sachverständigen).

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet alle für den Sachverständigen notwendigen, sowie gewünschten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat den Sachverständigen bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm den Zugang zum Begutachtungsobjekt zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Sachverständigen unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Belang sind.

4. Hilfskräfte

Der Sachverständige ist verpflichtet, das Gutachten persönlich zu erstellen. Sofern es für die Durchführung des Auftrages jedoch notwendig ist, kann der Sachverständige nach eigenem Ermessen Hilfskräfte heranziehen. Anfallende Kosten für Hilfskräfte oder Laboruntersuchungen sind vom Auftraggeber, ohne vorherige Absprache mit dem Sachverständigen, zu bezahlen. Dies gilt bis zu einem Wert von 400 € im Einzelfall, höchstens jedoch bis zu 10% der Auftragssumme. Sofern höhere Kosten anfallen sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen. Weitere Sachverständige können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden, die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Der Sachverständige haftet nicht für Gutachten oder Ergebnisse weiterer Sachverständiger oder Fachgutachter.

5. Vergütung

Es gilt die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung. Sollte keine explizite Regelung zur Vergütung getroffen worden sein, gelten die Regelungen und Sätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz JVEG.

Mit Auftragserteilung sind 80% der erwarteten Gutachtenkosten als Vorauszahlung zu leisten. Der Vertrag gilt erst nach Eingang der Vorauszahlung als durch den Sachverständigen angenommen.

Mit Ablieferung des Gutachtens durch den Sachverständigen und Abnahmeerklärung durch den Auftraggeber wird der Vertrag erfüllt. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung sofort und ohne jeden Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt allein durch Mahnung des Sachverständigen oder, wenn der Zeitpunkt der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist, mit der Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt in Verzug. Ab Verzugseintritt steht dem Sachverständigen ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

Wenn der Auftraggeber den Auftrag zur Erstellung des Gutachtens dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er dem Sachverständigen alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und den Sachverständigen von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

Bonn, den 2. April 2008

Mathias Reinis
